

## Stellungnahme **der Länder** zum Entwurf der Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Verbrennung und die Mitverbrennung von Abfällen und zur Änderung der Chemikalien-Verbotsverordnung vom 23.06.2023

### Zusammenfassung Länder

Lfd.-Nr.	Stellungnehmende Stelle	Genaue Fundstelle (Artikel, §, Absatz, ...)	Seite Zeile	Art des Kommentars <sup>1</sup>	Stellungnahme	ggf. Textvorschläge	Anmerkungen BMUV
1	BY	Grundsätzliches	Alles	Allg	<p>Laut Begründung des Referentenentwurfs dient die gegenständliche Artikelverordnung der Umsetzung von europäischem Recht, nämlich der Umsetzung des Durchführungsbeschlusses (EU) 2019/2010. Der Durchführungsbeschluss (EU) 2019/2010 der Kommission vom 12.11.2019 über Schlussfolgerungen zu den besten verfügbaren Techniken (BVT) gemäß der Richtlinie 2010/75/ EU des Europäischen Parlaments und des Rates in Bezug auf die Abfallverbrennung legt den Stand der Technik jedoch ausschließlich für Anlagen fest, die der Richtlinie 2010/75/EU (sog. IE-Richtlinie) unterliegen. Die geplanten Änderungen der Artikelverordnung gelten jedoch für alle Abfallverbrennungs- und mitverbrennungsanlagen, die immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftig sind (z.B. auch für Anlagen zur thermischen Verwertung von nicht gefährlichen Abfällen mit einer Kapazität von weniger als 3 t pro Stunde; sog. V-Anlage).</p> <p><b>Somit geht der Referentenentwurf über eine 1:1-Umsetzung von europäischem Recht hinaus, was aus o. g. Gründen strikt abgelehnt wird.</b> Der Bund wird gebeten, die vom Durchführungsbeschluss (EU) 2019/2010 geforderten Anforderungen ausschließlich für Anlagen umzusetzen, die dem Regime der IE-Richtlinie unterliegen.</p>		

<sup>1</sup> Art des Kommentars: **allg** = allgemein; **te** = technisch; **red** = redaktionell

## Entwurf der Verordnung zur Änderung der 17. BImSchV und der ChemVerbotV vom 23.06.2023

Lfd.-Nr.	Stellungnehmende Stelle	Genaue Fundstelle (Artikel, §, Absatz, ...)	Seite Zeile	Art des Kommentars <sup>1</sup>	Stellungnahme	ggf. Textvorschläge	Anmerkungen BMUV
2	BY	Grundsätzliches	Alles	Allg	Zur Abschätzung der Verhältnismäßigkeit der vorgeschlagenen Änderungen ist es für die Länder zudem entscheidend, Angaben zum erwarteten Erfüllungsaufwand zur Umsetzung des Artikel 1 zu erhalten. Dieser Aspekt fehlt im vorgelegten Referentenentwurf komplett.		
3	BY	Grundsätzliches	Alles	Allg	Aus abfallwirtschaftlicher Sicht ist es notwendig, Verwertungskapazitäten vorzuhalten und in bestimmten Bereichen weiter auszubauen. Erweiterte Anforderungen, wie beispielsweise die Verschärfung von Grenzwerten und Überwachungstechniken, Einführung von Umweltmanagementsystemen sowie Vorgaben zur Energieeffizienz erschweren den Betrieb insbesondere kleinerer Anlagen zur Verwertung einzelner Abfallströme oder machen diesen unwirtschaftlich. Dies kann im Ergebnis zu Problemen bei der Entsorgungssicherheit führen. Es ist daher dringend erforderlich, dass nationale Regelungen nicht über das das von der EU vorgegebene Maß hinausgehen		
4	BY	E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft	2	allg	Die Änderungen in Artikel 1 verursachen für die Wirtschaft einen erheblichen Erfüllungsaufwand. Dies muss ergänzt werden.		
5	BY	E.3 Erfüllungsaufwand für die Verwaltung	2	allg	Die Änderungen in Artikel 1 verursachen für die Verwaltung einen deutlichen Erfüllungsaufwand. Dies muss ergänzt werden.		
6	BY	Artikel 1 Nr. 1	Seite 5	allg.	In Anlage 2a (zu § 18 Absatz 3) werden entgegen der Zwischenüberschrift keine Äquivalenzfaktoren für PBDD/F angegeben.	Neuformulierung:	

## Entwurf der Verordnung zur Änderung der 17. BImSchV und der ChemVerbotV vom 23.06.2023

Lfd.-Nr.	Stellungnehmende Stelle	Genaue Fundstelle (Artikel, §, Absatz, ...)	Seite Zeile	Art des Kommentars <sup>1</sup>	Stellungnahme	ggf. Textvorschläge	Anmerkungen BMUV
		Buchstabe g) und Artikel 1 Nr. 25				<b>„Anlage 2a (zu § 18 Absatz 3) Zu ermittelnde polybromierte Dibenzop-dioxine und Furane“</b>	
7	BY	Art. 1 Nr. 3 c) - § 2 Abs. 5 17. BImSchV	Seite 5	te - jur	Der Änderungsbefehl ist nicht mit Art. 3 Nr. 40 der RL 2010/75/EU vereinbar. § 2 Abs. 5 S. 1 17. BImSchV regelt, dass eine Abfallverbrennung nur dann vorliegt, wenn der Hauptzweck der Anlage auf die Verbrennung gerichtet ist. § 2 Abs. 5 S. 2 der 17. BImSchV regelt, wann ein Verfahren als Verbrennung zu betrachten ist. Gedanklich ist die Anlage dabei in einen „Verbrennungsteil“ und einen „Nichtverbrennungsteil“ aufzuteilen und anschließend der Hauptzweck zu ermitteln. Bei Ermittlung des Hauptzwecks kommt in der Regel das Massekriterium des EuGH zur Anwendung (vgl. BVerwG, Urte. v. 25. 10. 2012 – 7 C 17/11 – NVwZ 2013, 437 Rn. 24, sowie VG München Beschl. v. 21.5.2021 – M 28 E 20.1922, Rn. 21). Die Ermittlung des Hauptzwecks wäre entbehrlich, wenn in § 2 Abs. 5 S. 2 17. BImSchV bereits auf die teilweise Verbrennung abgestellt wird; darüber hinaus wäre der Anwendungsbereich massiv ausgeweitet. Ergänzend wird darauf hingewiesen, dass das Wort „soweit“ in § 2 Abs. 5 S. 2 17. BImSchV europarechtskonform als „wenn“ zu verstehen ist.	Streichung des Änderungsbefehls	
8	BY	Artikel 1 Nr. 3	6	allg	Der Begriff „Verbrennungsanlage“ wird im Referentenentwurf mehrfach verwendet, ist aber nicht im § 2 bestimmt. Es sollte die Definition von Verbrennungsanlage der BATC WI übernommen werden, da die Verwendung des Begriffs im Referentenentwurf regelmäßig sich an die BATC WI anlehnt.	§ 2 Absatz 29 <b>„Verbrennungsanlage im Sinne dieser Verordnung ist eine Abfallverbrennungsanlage im Sinne von Artikel 3 Nummer 40 der Richtlinie 2010/75/EU oder eine</b>	

## Entwurf der Verordnung zur Änderung der 17. BImSchV und der ChemVerbotV vom 23.06.2023

Lfd.-Nr.	Stellungnehmende Stelle	Genauere Fundstelle (Artikel, §, Absatz, ...)	Seite Zeile	Art des Kommentars <sup>1</sup>	Stellungnahme	ggf. Textvorschläge	Anmerkungen BMUV
						<b>Abfallmitverbrennungsanlage im Sinne von Artikel 3 Nummer 41 der Richtlinie 2010/75/EU, die in den Anwendungsbereich der BVT-Schlussfolgerungen Abfallverbrennung fällt.“</b>	
9	BY	Artikel 1 Nr. 4 Buchstabe b)	6	te	<p>In § 3 Absatz 3 Nummer 2 Satz 1 wird gefordert, dass der Betreiber u.a. eine repräsentative Probe vom angenommenen gefährlichen Abfall vor dem Abladen entnehmen muss. Der Zusatz „der Unverhältnismäßigkeit“ in Bezug auf die Probenahme vor dem Abkippen soll gemäß Artikel 1 Nr. 4 Buchstabe b) gestrichen werden. Insbesondere bei Sonderabfallverbrennungsanlagen, die Abfälle bekannter Herkunft und bekannter und weitgehend unveränderlicher Zusammensetzung behandeln, ist die Forderung von regelmäßigen Beprobungen nicht erforderlich.</p> <p>Nach BVT 9 b, c, f der BATC WI ist das Abfallmanagement risikobasiert. Zudem ist die Zulässigkeit einer Probenahme nicht immer gegeben. So werden beispielsweise aus hygienischen Gründen und aus Sicht des Arbeits- und Infektionsschutzes Abfälle des AS 18 01 03* (Abfälle, an deren Sammlung und Entsorgung aus infektionspräventiver Sicht besondere Anforderungen gestellt werden) und Zytostatika (AS 18 01 06*) nicht beprobt.</p> <p>Mit Artikel 1 Nr. 4 Buchstabe d) wird eine Verträglichkeitsprüfung von gasförmigen Abfällen gefordert. Gasförmige Abfälle werden in Abfallverbrennungsanlagen nicht gemischt. Dagegen wird eine Verträglichkeitsuntersuchung von festen Abfällen nicht genannt, die in bestimmten Fällen erforderlich sein kann. Der unterbreitete</p>	<p>§ 3 Absatz 3 Nummer 2 Satz 1 sollte wie folgt gefasst und zwei weitere Sätze sollten eingefügt werden:</p> <p>„<sup>1</sup>Entnahme von repräsentativen Proben und Kontrolle der entnommenen Proben, um zu überprüfen, ob die Abfälle den Angaben nach Absatz 2 entsprechen und den zuständigen Behörden die Feststellung der Art der behandelten Abfälle zu ermöglichen. <sup>2</sup><b>Art, Umfang und Dokumentation der Probenahme können durch die zuständige Behörde bestimmt werden. <sup>3</sup>Abweichungen oder Entfall der Probenahme sind im begründeten Einzelfall mit Zustimmung der zuständigen Behörde möglich, beispielsweise bei wiederkehrend anfallenden Abfällen bekannter Zusammensetzung und bekannter Herkunft.“</b></p>	

## Entwurf der Verordnung zur Änderung der 17. BImSchV und der ChemVerbotV vom 23.06.2023

Lfd.-Nr.	Stellungnehmende Stelle	Genaue Fundstelle (Artikel, §, Absatz, ...)	Seite Zeile	Art des Kommentars <sup>1</sup>	Stellungnahme	ggf. Textvorschläge	Anmerkungen BMUV
					Änderungsvorschlag geht nicht auf den Aggregatzustand der Abfälle ein und löst damit diese Fragestellung nicht aus.	<b>Folgeänderung:</b> Die Nummerierung der nachfolgenden Sätze ist anzupassen.	
10	BY	Artikel 1 Nr. 4	6	te	Umsetzung der BVT 13 der BATC WI zum Umgang mit Klinikabfällen. BVT 13a ist so allgemein gehalten, dass eine Übernahme nicht erforderlich ist. Mehrwegbehälter, vgl. BVT 13c, werden nach unserem Kenntnisstand nicht eingesetzt. In der Begründung müsste aufgenommen werden, dass dies der Umsetzung von BVT 13 dient.	Aufnahme § 3 Absatz 4 <sub>neu</sub> : <b>„Klinikabfälle, insbesondere infektiöse Abfälle sind in widerstandsfähigen, verschlossenen und brennbaren Behältern anzuliefern und mittels eines automatisierten Systems der Verbrennung zuzuführen.“</b> <b>Folgeänderung</b> Anpassung der Absatznummerierungen für die Absätze 4 bis 6	
11	BY	Artikel 1 Nr. 5 Buchstabe a) bb)	7	allg	Im eingeschobenen neuen Satz 3 von § 4 wird ein Umweltmanagementsystem nach Anlage 6 gefordert und dieses ist unter Berücksichtigung der Richtlinie VDI 3460 Blatt 1, Ausgabe Februar 2014 anzuwenden. Die Richtlinie VDI 3460 Blatt 1 gehört – wie andere Richtlinien des VDI - zum Technischen Regelwerk und konkretisiert den Stand der Technik. Es wird somit keine Notwendigkeit gesehen, die Richtlinie VDI 3460 Blatt 1 in die 17. BImSchV aufzunehmen. <b>Der Bezug auf die Richtlinie VDI 3460 Blatt 1 geht über eine 1:1-Umsetzung hinaus.</b> Die Einschränkung der Anwendung der Richtlinie VDI 3460 Blatt 1 auf die Anwendung des Umweltmanagementsystems macht diesen Einschub zudem weniger relevant. Die Überarbeitung der Richtlinie VDI 3460	Artikel 1 Nr. 5 Buchstabe a) bb) Satz 3 <sub>neu</sub> sollte wie folgt gefasst werden: <b>„Zur Verbesserung der allgemeinen Umweltleistung ist ein Umweltmanagementsystem nach Anlage 6 einzuführen und anzuwenden.“</b>	

## Entwurf der Verordnung zur Änderung der 17. BImSchV und der ChemVerbotV vom 23.06.2023

Lfd.-Nr.	Stellungnehmende Stelle	Genaue Fundstelle (Artikel, §, Absatz, ...)	Seite Zeile	Art des Kommentars <sup>1</sup>	Stellungnahme	ggf. Textvorschläge	Anmerkungen BMUV
					Blatt 1 befindet sich in einem fortgeschrittenen Stadium, von daher ist der <b>Bezug auf die Ausgabe vom Februar 2014 weniger hilfreich.</b>		
12	BY	Artikel 1 Nr. 7 Buchstabe b)	8	allg	Im neuen § 8 Abs. 2 der 17. BImSchV sollten aus systematischen Gründen nur Abfallverbrennungsanlagen genannt werden. Im einleitenden Satz sind deshalb Abfallmitverbrennungsanlagen zu streichen. Die Regelungen für Abfallmitverbrennungsanlagen finden sich im § 9. Im § 9 ist deshalb im Abs. 1 Nr. 2 nach § 8 Absatz 1 der der Verweis auf § 8 Abs. 2 zu ergänzen.	§ 8 Abs 2 ist wie folgt zu fassen: <b>„(2) Für bestehende Abfallverbrennungsanlagen gilt ...“</b> <b>Folgeänderung:</b> § 9 Absatz 1 ist wie folgt zu ändern: „2. die Emissionsgrenzwerte nach § 8 Absatz 1, <b>§ 8 Absatz 2</b> und § 10 Absatz 1, sofern ...“	
13	BY	Artikel 1 Nr. 7 Buchstabe d)	9	allg	§ 8 Abs. 5 Satz 2 <sub>neu</sub> Die neue Regelung ist im ersten Halbsatz zu unbestimmt und zu allgemein und sollte auf die wichtigen Ausnahmetatbestände bezogen werden.  Hinweis: Bei Zementwerken wird beispielsweise die Oxifueltechnologie angewendet, um den CO <sub>2</sub> -Gehalt im Abgas zu erhöhen und die Abscheidung effizienter zu machen. Damit ist keine Sauerstoffbezugsrechnung mehr möglich. Ggf. ist die Festlegung produktspezifischer Emissionsgrenzwerte erforderlich.	§ 8 Absatz 5 Satz 2 <sub>neu</sub> sollte wie folgt gefasst werden: <b>„Sofern technische Einrichtungen zur Minderung oder Abscheidung von Kohlenstoffdioxid, zur Steigerung der Energieeffizienz oder zur Abgaskondensation angewendet werden, die einen relevanten Einfluss auf die Emissionswerte haben oder auf die Sauerstoffbezugsrechnung, sind die Anforderungen an die Art der Festlegung von Emissionsgrenzwerten im Einzelfall mit der zuständigen Behörde abzustimmen. Die Emissionen dürfen nicht höher sein als bei Anwendung der</b>	

## Entwurf der Verordnung zur Änderung der 17. BImSchV und der ChemVerbotV vom 23.06.2023

Lfd.-Nr.	Stellungnehmende Stelle	Genaue Fundstelle (Artikel, §, Absatz, ...)	Seite Zeile	Art des Kommentars <sup>1</sup>	Stellungnahme	ggf. Textvorschläge	Anmerkungen BMUV
						<b>Emissionsgrenzwerte nach §§ 8 und 9.“</b>	
14	BY	Artikel 1 Nr. 9 Buchstabe c)	9f	te	Die Formulierungen in § 13 Absatz 2 und 3 sowie in Anlage 7 lassen nicht klar erkennen, dass die Anforderungen auch für Abfallmitverbrennungsanlagen gelten. Der Anwendungsbereich der BATC WI 2019/2010 schließt jedoch dort genannte Abfallmitverbrennungsanlagen mit ein. BVT 20 der BATC WI bezieht sich auf die Verbrennung von Abfällen. Verbrennungsanlagen sind nach Begriffsbestimmung der BATC <u>WI sowohl Abfallverbrennungsanlagen als auch Abfallmitverbrennungsanlagen.</u>	<p>§ 13 Absatz 2 ist wie folgt zu fassen und um einen vierten Satz zu erweitern:          „(2) <sup>1</sup>Der Betreiber einer Abfallverbrennungs- <b>und Abfallmitverbrennungsanlage</b> hat entweder ... “  <b>„<sup>4</sup>Sätze 1 bis 3 gelten nur für neue Abfallmitverbrennungsanlagen soweit im Anwendungsbereich des Durchführungsbeschlusses 2019/2010 der 5.2 erfasst.“</b></p> <p>§ 13 Absatz 3 Satz 2 ist wie folgt zu fassen:          „<sup>2</sup>Maßnahmen zur CO<sub>2</sub>-Abscheidung sind als energetische Nutzung bei Abfallverbrennungs- <b>und Abfallmitverbrennungsanlagen</b> anzuerkennen. ... .“</p> <p>Die Überschrift von Anlage 7 ist wie folgt zu fassen:          “[...] Energieeffizienz von Abfallverbrennungs- <b>und Abfallmitverbrennungsanlagen</b>”</p>	
15	BY	Artikel 1 Nr. 9	9f	te	§ 13 <u>Absatz 3</u> in Verbindung mit Anlage 7 lassen konkrete Anforderungen an die Ermittlung der Energieeffizienz offen (Mittelungszeiträume,	Nach § 13 <u>Absatz 2</u> Satz 2 ist folgender neuer Satz aufzunehmen:	

## Entwurf der Verordnung zur Änderung der 17. BImSchV und der ChemVerbotV vom 23.06.2023

Lfd.-Nr.	Stellungnehmende Stelle	Genauere Fundstelle (Artikel, §, Absatz, ...)	Seite Zeile	Art des Kommentars <sup>1</sup>	Stellungnahme	ggf. Textvorschläge	Anmerkungen BMUV
		Buchstabe c)			Qualität der Messgrößen usw.) BVT 2 der BATC WI bezieht sich insoweit auf die FDBR-Richtlinie RL 7. Die aktuelle Ausgabe der FDBR-Richtlinie RL 7 (Abnahmeversuche an Abfallverbrennungsanlagen mit Rostfeuerungen) datiert vom März 2013. Für Abfallverbrennungs- und Abfallmitverbrennungsanlagen, die keine Rostfeuerung darstellen, werden insoweit keine technischen Regeln genannt. Im Rahmen der kurzen Bearbeitungszeit können wir keinen Lösungsvorschlag unterbreiten. Im Rahmen des LAI-Ad hoc Ausschusses zur 17. BImSchV hatten wir auf das Problem aufmerksam gemacht.	<b>„<sup>3</sup>Der Leistungstest nach Satz 2 ist bei Abfallverbrennungsanlagen mit Rostfeuerungen unter Berücksichtigung der FDBR-Richtlinie 7 durchzuführen.“</b>	
16	BY	Artikel 1 Nr. 11 Buchstabe c)	10	te	Die Formulierung in § 16 Absatz 7 <sub>neu</sub> lässt nicht erkennen, dass die Ausnahme auch für Abfallmitverbrennungsanlagen gelten. Der Anwendungsbereich der BATC WI 2019/2010 schließt jedoch dort genannten Abfallmitverbrennungsanlagen mit ein.	§ 16 Absatz 7 <sub>neu</sub> sollte wie folgt gefasst werden: „[...] für Abfallverbrennungsanlagen <b>und Abfallmitverbrennungsanlagen</b> , in denen Abfälle mit nachweislich niedrigem und stabilen Quecksilbergehalt verbrannt werden, [...]. Für Langzeitprobenahmen gilt der <b>Emissionsgrenzwert nach § 10</b> über den Probenahmezeitraum ...“	
17	BY	Artikel 1 Nr. 11 Buchstabe c)	10	allg	Der bisherige § 16 Absatz 6 soll für Abfallmitverbrennungsanlagen beibehalten werden, sonst müssten in einer Vielzahl von Abfallmitverbrennungsanlagen die vom Anwendungsbereich des Durchführungsbeschlusses 2019/2010 der 5.2 nicht erfasst sind (z.B. Zement- und Kalkwerke) die HCl oder ggf. die SO <sub>2</sub> Emissionen kontinuierlich gemessen werden, ohne dass dies aufgrund des Emissionsniveaus notwendig ist.	Der bisherige Absatz 6 des § 16 sollte wie folgt modifiziert an geeigneter Stelle in § 16 eingefügt und die nachfolgenden §§ entsprechend umnummeriert werden: <b>„(X) Abweichend von Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 können die zuständigen Behörden auf Antrag des Betreibers bei Abfallmitverbrennungsanlagen soweit vom Anwendungsbereich des Durchführungsbeschlusses 2019/2010 der 5.2 nicht erfasst, periodische</b>	



## Entwurf der Verordnung zur Änderung der 17. BImSchV und der ChemVerbotV vom 23.06.2023

Lfd.-Nr.	Stellungnehmende Stelle	Genaue Fundstelle (Artikel, §, Absatz, ...)	Seite Zeile	Art des Kommentars <sup>1</sup>	Stellungnahme	ggf. Textvorschläge	Anmerkungen BMUV
						<b>Messungen für Chlorwasserstoff, Fluorwasserstoff, Schwefeltrioxid und Schwefeldioxid zulassen, wenn durch den Betreiber sichergestellt ist, dass die Emissionen dieser Schadstoffe nicht höher sind als die dafür festgelegten Emissionsgrenzwerte.“</b>	
18	BY	Artikel 1 Nr. 12 Buchstaben a) aa)	10	allg	Zur Angleichung an die Verordnungen über Großfeuerungs-, Gasturbinen- und Verbrennungsmotoranlagen und mittelgroße Feuerungs-, Gasturbinen- und Verbrennungsmotoranlagen ist jeder Tagesmittelwert, der aus mehr als sechs (statt fünf) ungültigen Halbstundenmittelwerten gebildet wird, ungültig.	Neuformulierung: „Jeder Tagesmittelwert, der aus mehr als <b>sechs</b> Halbstundenmittelwerten ...“	
19	BY	Artikel 1 Nr. 12 Buchstabe b)	11	allg	Durch Einfügen zweier Sätze in § 17 Absatz 1 wurde aus Satz 2 (alt) Satz 4 (neu).	In § 17 Absatz 4 Satz 1 sollten die neu eingefügten Wörter wie folgt gefasst werden: „[...] Halbstundenmittelwerte eines Kalenderjahres ohne Anwendung von Absatz 1 <b>Satz 4</b> zusammenzuzählen und [...].“	
20	BY	Artikel 1 Nr. 12 Buchstabe b)	11	te	Wegen der Änderung der Jahresmittelwertberechnung in § 17 Absatz 4 (aus Halbstundenmittelwerten) muss § 17 Absatz 5 Satz 1 umformuliert werden. Durch Einfügen zweier Sätze in § 17 Absatz 1 wurde aus Satz 2 (alt) Satz 4 (neu).	c) Absatz 5 Satz 1 sollte wie folgt umformuliert werden: „ <b>Der Betreiber einer abfallmitverbrennenden Großfeuerungsanlage hat</b> die im Jahresmittel einzuhaltenden Grenzwerte der Anlage 3 Nummer 3.1, 3.4 und 3.5 <b>auf Grundlage</b> der nach Anlage 4 validierten	

## Entwurf der Verordnung zur Änderung der 17. BImSchV und der ChemVerbotV vom 23.06.2023

Lfd.-Nr.	Stellungnehmende Stelle	Genaue Fundstelle (Artikel, §, Absatz, ...)	Seite Zeile	Art des Kommentars <sup>1</sup>	Stellungnahme	ggf. Textvorschläge	Anmerkungen BMUV
						Halbstundenmittelwerte ohne Anwendung von Absatz 1 <b>Satz 4</b> zu berechnen; hierzu sind die validierten Halbstundenmittelwerte eines Kalenderjahres ohne Anwendung von Absatz 1 <b>Satz 4</b> zusammenzuzählen <b>und [...]“</b> ersetzt.	
21	BY	Artikel 1 Nr. 13 Buchstabe c)	11	te	<p>§ 18 Absatz 3 Satz 5<sub>neu</sub> Für Distickstoffmonoxid (N<sub>2</sub>O) wird eine Ausnahme von Verpflichtungen nach den Sätzen 1 und 2 formuliert, die jedoch nach den Sätzen 1 und 2 nicht besteht.</p> <p>Darüber hinaus besteht nach BVT 4 der BATC WI bei bestimmten Anlagen die Pflicht, N<sub>2</sub>O im jährlichen Turnus zu messen. Diese Messverpflichtung fehlt bislang.</p>	<p>§ 18 Absatz 3 Satz 5<sub>neu</sub> sollte gestrichen werden. An § 18 Absatz 2 sollte folgender Satz am Ende angefügt werden: <b>„Der Betreiber einer Anlage mit Wirbelschichtfeuerung oder einer Abfallverbrennungsanlage, die eine selektive nichtkatalytische Reduktion mit Harnstoff verwendet, hat Messungen einer nach § 29 Absatz 2 in Verbindung mit § 26 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes bekannt gegebenen Stelle zur Feststellung der Distickstoffomonxid-Emissionen einmal jährlich durchführen zu lassen.“</b></p>	
22	BY	Artikel 1 Nr. 13 Buchstabe c)	11	allg	<p>§ 18 Absatz 3 Satz 6<sub>neu</sub> Wertungen sollten nicht vorgenommen werden. Daher sollte das Wort „nur“ gestrichen werden.</p>	<p>§ 18 Absatz 3 Satz 6<sub>neu</sub> sollte wie folgt gefasst werden: <b>„Abweichend von den Sätzen 1 und 2 ist die Messung von Benzo(a)pyren jährlich durchführen zu lassen.“</b></p>	

## Entwurf der Verordnung zur Änderung der 17. BImSchV und der ChemVerbotV vom 23.06.2023

Lfd.-Nr.	Stellungnehmende Stelle	Genaue Fundstelle (Artikel, §, Absatz, ...)	Seite Zeile	Art des Kommentars <sup>1</sup>	Stellungnahme	ggf. Textvorschläge	Anmerkungen BMUV
23	BY	Artikel 1 Nr. 13 Buchstabe c)	11	te	<p>§ 18 Absatz 3 Satz 8<sub>neu</sub></p> <p>Die Verpflichtung zur einmaligen Messung von PBDD/F bei allen Abfallverbrennungsanlagen geht über die Umsetzung von BVT 4 der BATC WI (siehe Fußnote 6) hinaus.</p> <p>Sofern die Bedingungen zur Bildung von Dibenzodioxinen und Dibenzofuranen erfüllt sind, werden sich unter Anwesenheit von Brom und Chlor (das im Abfall immer vorhanden sein kann) gemischt chlorierte und bromierte Dibenzodioxine und Dibenzofurane bilden. Die Stoffvielfalt erhöht sich damit sprunghaft. Der Massenanteil von polybromierten Dibenzodioxine und -furane wird erwartungsgemäß untergeordnet sein. Daher ist es nicht zielführend, sechs Einzelstoffe (deren Auswahl übrigens nicht begründet wird) herauszugreifen. Vor diesem Hintergrund sollte nur eine 1:1-Umsetzung der BATC WI erfolgen.</p>	<p>§ 18 Absatz 3 Satz 8<sub>neu</sub> sollte gestrichen werden.</p> <p>Folgeänderung: In § 18 Absatz 3 Satz 9<sub>neu</sub> sollten die Worte „abweichend von Satz 8“ gestrichen werden.</p>	
24	BY	Artikel 1 Nr. 13 Buchstaben d) cc)	12	te	<p>Einheit und Zahlenwert der verwendeten Bestimmungsgrenzen für PCDD/F sind in § 18 Absatz 5 Satz 3 nichtzutreffend gewählt.</p> <p>In der aktuellen Formulierung von § 18 Abs. 5 Satz 3 der 17. BImSchV bleibt unklar, ob die geforderte Nachweisgrenze von 0,003 ng/m<sup>3</sup> für die Summen der Stoffe oder für Einzelsubstanzen gilt. Da die Einzelsubstanzen jedoch sehr unterschiedliche Toxizität aufweisen (die Bandbreite der TEF beträgt mehr als drei Größenordnungen) ist die Frage, ob insbesondere die hoch toxischen Verbindungen ausreichend erfasst sind, von besonderer Bedeutung. Erfahrungen im Vollzug zeigen, dass durch die Formulierung in § 18 Abs. 5 Satz 3 der 17. BImSchV Einzelstoffe mit hohem Toxizitätsäquivalenzfaktor (TEF) nicht immer ausreichend erfasst werden. Daher wird der neu eingeführte Bezug der Bestimmungsgrenze auf TEF begrüßt.</p>	<p>§ 18 Absatz 5 Satz 3 sollte wie folgt gefasst werden:</p> <p><b>„Für jeden der in Anlage 2 genannten Einzelstoffe soll die Bestimmungsgrenze des eingesetzten Analyseverfahrens nicht über 0,0005 ng WHO-TEQ<sub>i</sub>/m<sup>3</sup> Abgas liegen.“</b></p>	

## Entwurf der Verordnung zur Änderung der 17. BImSchV und der ChemVerbotV vom 23.06.2023

Lfd.-Nr.	Stellungnehmende Stelle	Genauere Fundstelle (Artikel, §, Absatz, ...)	Seite Zeile	Art des Kommentars <sup>1</sup>	Stellungnahme	ggf. Textvorschläge	Anmerkungen BMUV
					<p>Die aktuelle Formulierung von § 18 Abs. 5 Satz 3 der 17. BImSchV an die Nachweisgrenzen der PCDD/F und dioxinähnlichen-PCB (dl-PCB) steht im Widerspruch zu den Normen EN 1948-3 und EN 1948-4 für Emissionsmessungen dieser Stoffe. Nach BVT 4 BATC WI sind PCDD/F nach (EN 1948-2), EN 1948-3 sowie dioxinähnliche PCB nach (EN 1948-1, EN 1948-2), EN 1948-4 zu messen. Die beiden Normen EN 1948-3 und EN 1948-4 fordern keine einheitliche Bestimmungsgrenze für die verschiedenen Einzelverbindungen - wie die 17. BImSchV-, sondern die einzuhaltende Bestimmungsgrenze ist abhängig vom TEF der Substanz und liegt umso höher je niedriger der TEF-Wert ist.</p> <p>Die messtechnische Praxis u.a. aus den Validierungsmessungen für die EN 1948-4 hat gezeigt, dass insbesondere für die mono-ortho-substituierten dl-PCB wegen häufig auftretender Verfahrensblindwerte die in der 17. BImSchV in § 18 Abs. 5 geforderte Nachweisgrenze von 0,003 ng/m<sup>3</sup> pro Kongener bei der verpflichtend anzuwendenden EN 1948, die für eine Probenahmedauer von 6 Stunden validiert ist, nicht eingehalten werden kann. Gleiches gilt für das PCB 126, das aufgrund seines hohen TEF von 0,1 den PCB-TEQ bei weitem dominiert.</p> <p>Zur Behebung der Diskrepanzen bezüglich der Bestimmungsgrenzen nach 17. BImSchV und EN 1948 wird eine Änderung vorgeschlagen, die sich an der EN 1948 orientiert.</p>		
25	BY	Artikel 1 Nr. 14	12	allg	<p>Die zeitlichen Vorgaben zur Vorlage der Berichte über die Prüfung der automatischen Messsysteme (12 Wochen nach § 15 Absatz 6 der 17. BImSchV) sowie über periodischen Messungen (8 Wochen nach § 19 Absatz 1 der 17. BImSchV) sollten vereinheitlicht werden. Die Vollzugspraxis zeigt, dass es ohnehin schwierig ist, die Frist von 8 Wochen zuverlässig einzuhalten. Eine Änderung zu Gunsten der</p>	<p>§ 19 Absatz 1 Satz 1 sollte wie folgt gefasst werden:  <b>„Der Betreiber hat über die Ergebnisse der periodischen Messungen nach § 18 einen Messbericht zu erstellen und diesen</b></p>	

## Entwurf der Verordnung zur Änderung der 17. BImSchV und der ChemVerbotV vom 23.06.2023

Lfd.-Nr.	Stellungnehmende Stelle	Genaue Fundstelle (Artikel, §, Absatz, ...)	Seite Zeile	Art des Kommentars <sup>1</sup>	Stellungnahme	ggf. Textvorschläge	Anmerkungen BMUV
					Anlagenbetreiber sollte im parlamentarischen Verfahren kein Hindernis darstellen.	<b>der zuständigen Behörde spätestens zwölf Wochen nach den Messungen vorzulegen.“</b>	
26	BY	Artikel 1 Nr. 15	12f	te	Der neu eingefügte § 20a bezieht sich in Absatz 1 nur auf Abfallverbrennungsanlagen und setzt somit BVT 5 der BATC WI nicht vollständig um, die sich auch auf Abfallmitverbrennungsanlagen gemäß dem Anhang Abschnitt Anwendungsbereich Nr. 5.2 des Durchführungsbeschlusses 2019/2010 bezieht. Für Zement- und Kalkwerke werden Ausnahmen getroffen, da dort PCDD/F Emissionen im Anfahrbetrieb nicht zu erwarten sind.	§ 20a Absatz 1 sollte wie folgt gefasst werden: „[...] während keine Abfälle verbrannt werden, sind in Abfallverbrennungsanlagen <b>und Abfallmitverbrennungsanlagen, mit Ausnahme von Zement- und Kalkwerken</b> , vom Betreiber auf der Grundlage von Messkampagnen, die während der geplanten An- und <b>Abfahrbetriebe</b> durchgeführt werden, alle drei Jahre [...].“	
27	BY	Artikel 1 Nr. 15	12f	te	Mit § 20a Absatz 3 wird nicht klar, was Wille des Gesetzgebers ist: 1. Ist Betriebszustand ohne Abfallverbrennung mit der Langzeitprobenahme isoliert zu erfassen und zu bewerten ODER Ist der Betriebszustand ohne Abfallverbrennung mit der Langzeitprobenahme zusammen mit dem Betriebszustand mit Abfallverbrennung zu erfassen und zu bewerten? 2. Der Begriff „Normalbetrieb“ wird im Immissionsschutz nur vereinzelt verwendet und ist nicht definiert. Gemeint ist offensichtlich die Betriebsweise bei Abfallverbrennung. In Auslegung von BVT 5 der BATC WI wird ein Textvorschlag unterbreitet.	§ 20a Absatz 3 sollte wie folgt gefasst werden: „Bei Langzeitprobenahmen nach § 18 Absatz 6 und Absatz 8 sind <b>Betriebszustände ohne Abfallverbrennung</b> gesondert zu erfassen, <b>in den Bericht nach Absatz 1 aufzunehmen und zu bewerten.</b> “	

## Entwurf der Verordnung zur Änderung der 17. BImSchV und der ChemVerbotV vom 23.06.2023

Lfd.-Nr.	Stellungnehmende Stelle	Genaue Fundstelle (Artikel, §, Absatz, ...)	Seite Zeile	Art des Kommentars <sup>1</sup>	Stellungnahme	ggf. Textvorschläge	Anmerkungen BMUV
28	BY	Artikel 1 Nr. 18 Buchstabe a)	13	allg	Es sollte eine Frist zur Vorlage der Veröffentlichung nach § 23 Absatz 1 Satz 1 aufgenommen werden. Ein Termin zum Ablauf des ersten Folgequartals hat sich bewährt. ine Veröffentlichung im Internet entspricht dem aktuell angemessenen Informationspfad. Vollzugserfahrungen machen diese Konkretisierungen erforderlich.	§ 23 Absatz 1 Satz 1 sollte wie folgt angepasst werden: „[...] hat nach erstmaliger Kalibrierung der Messeinrichtungen und danach einmal jährlich Folgendes <b>bis zum 31.03. des Folgejahres unter anderem in Internet</b> zu veröffentlichen:“	
29	BY	Art. 1 Nr. 19 a) - § 24 Abs. 3 17. BImSchV (neu)	Seite 13	te - jur	Der neue Abs. 3 differenziert nicht zwischen G und V Verfahren. Der Vorschlag geht daher über das aus der Begründung ersichtliche Maß hinaus.	„Eigenständige Ausnahmeanträge sind entsprechend der Anforderungen von § 10 Absatz 3 und 4 Nummer 1 und 2, <b>sowie § 19 Abs. 2</b> des Bundes-Immissionsschutzgesetzes [...]“	
30	BY	Artikel 1 Nr. 19 Buchstabe b)	14	allg	§ 24 Absatz 4 Vollzugsbehörden der Länder sollten nicht per Bundesverordnung verpflichtet werden, direkt mit dem BMU zu korrespondieren.	Artikel 1 Nr. 19 Buchstaben b) sollte wie folgt angepasst werden: „ [...] hat die zuständige Behörde unverzüglich über <b>die nach Landesrecht zuständige Behörde oder die von ihr bestimmte Behörde</b> eine Ausfertigung der Ausnahmegenehmigung nach Absatz 1 [...].“	
31	BY	Artikel 1 Nr. 25 und Artikel 1 Nr. 1 Buchstabe g)	16	allg.	In Anlage 2a (zu § 18 Absatz 3) werden entgegen der Zwischenüberschrift keine Äquivalenzfaktoren für PBDD/F angegeben.	Neuformulierung: „ <b>Anlage 2a (zu § 18 Absatz 3) Zu ermittelnde polybromierte Dibenzop-dioxine und Furane</b> “	

## Entwurf der Verordnung zur Änderung der 17. BImSchV und der ChemVerbotV vom 23.06.2023

Lfd.-Nr.	Stellungnehmende Stelle	Genaue Fundstelle (Artikel, §, Absatz, ...)	Seite Zeile	Art des Kommentars <sup>1</sup>	Stellungnahme	ggf. Textvorschläge	Anmerkungen BMUV
32	BY	Artikel 1 Nr. 25	16	te	Die Auswahl der vier polybromierten Dibenzo-p-dioxine und der drei polybromierten Furane nach Anlage 2a wird nicht begründet. Bezüglich der polybromierten Dibenzo-p-dioxine sollten die nach Chemikalienverbotsverordnung genannten fünf polybromierten Dibenzo-p-dioxine gewählt werden.	Die Aufzählung in Anlage 2a sollte wie folgt angepasst werden: „[...]1,2,3,7,8-Pentabromdibenzo-p-dioxin (PeBDD) <b>1,2,3,4,7,8-Hexabromdibenzo-p-dioxin HxPBDD</b> 1,2,3,7,8,9-Hexabromdibenzo-p-dioxin HxPBDD [...]“	
33	BY	Anlage 4 Nr. 3		te	Zur Angleichung an die Verordnungen über Großfeuerungs-, Gasturbinen- und Verbrennungsmotoranlagen und mittelgroße Feuerungs-, Gasturbinen- und Verbrennungsmotoranlagen werden nach Nr. 3. die validierten Halbstunden- und Tagesmittelwerte auf Grund der gemessenen Halbstundenmittelwerte und nach Abzug der in der Kalibrierung ermittelten Messunsicherheit bestimmt. In der Praxis werden die Messwerte nicht durch den Abzug des Konfidenzintervalls (ca. vierfache einfache Messunsicherheit) validiert. Stattdessen wird an den Anlagen die einfache Messunsicherheit abgezogen. Um das Gewollte durch den Abzug des Konfidenzintervalls zu berücksichtigen, ist das halbe Konfidenzintervall bzw. die erweiterte Messunsicherheit abzuziehen. Bei den Einzelmessungen der Emissionen wird auch die erweiterte Messunsicherheit abgezogen und ist in der Messtechnik in Bezug auf das 95 % Konfidenzintervall auch üblich.	Nr. 3 erhält folgende Fassung: „Die validierten Halbstunden- und Tagesmittelwerte werden auf Grund der gemessenen Halbstundenmittelwerte und nach Abzug der in der Kalibrierung <b>ermittelten erweiterten Messunsicherheit</b> bestimmt.“	